

Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft und
Gesetzgebung.

Bd. 7, 1861, S. 95 - 96

Internationales Verlagsrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

tete. Endlich gehörten noch zu den Unionspunkten: c) die volle Gleichberechtigung der 4 Confessionen und Verpflichtung deren Freiheiten bei Strafe des Hochverraths aufrecht zu erhalten, d) die Verpflichtung jedes Einzelnen die Gesamtheit und alle Glieder derselben zu vertheidigen und deren Rechte gegen Fürst und Regierung bei Strafe des Hochverraths zu vertreten. Diese merkwürdigen Unionsbedingungen waren das eigenthümliche Lebensprincip der siebenbürgischen Landtage. Der Landtag bestand aus allen, ohnehin durch Volkswahl ins Amt gerufenen, Oberbeamten (Gubernium und königl. Gerichtstafel), aus den vom Fürsten ernannten Comitatsobergespanen und Regalisten (besonders berufene Edelleute, darunter auch der gr. kath. Bischof), ferner aus Kreis- und Stadtdeputirten. Diese letzteren wurden ebenfalls ganz frei gewählt und erhielten von ihren Committenten Instruktionen; die Initiative hatten beide Factoren der Legislation (Fürst und Landtag); die Sitzungen waren unbeschränkt öffentlich; die Verhandlungen wurden publicirt; der Landtag musste in gesetzlichen Terminen abgehalten werden (jedes Jahr); der Gegenstand der Berathung ausser Kriegs- und Friedensschlüssen jedwede allgemeine oder auch besondere Angelegenheit des Landes und dessen einzelner Theile oder Personen; nur mussten vorerst die königlichen Propositionen vorgenommen werden und war der Fürst zu keiner Rechtfertigung der verwendeten Einkünfte verpflichtet, übrigens waren sämtliche Staatsgüter Eigenthum des Landes, also unveräusserlich, und hatte der Landtag das Recht Steuern zu bewilligen, zu repartiren und durch seine eigenen Behörden abzuführen, ebenso die Rekrutenstellung durch landtäglich festgesetzte Werbung u. so a. m. — Dies im Allgemeinen die Grundzüge des siebenbürgischen Staatsrechts. Ueber das Privatrecht in der nächsten Fortsetzung. — 13.

Russland.

Eine in Finnland am 29. März 1858 publicirte Wechselordnung, mit Gesetzeskraft vom 1. Jan. 1859 an, schliesst sich ihrem Inhalte nach wesentlich an die D. Allg. W. O. an. Vgl. über dieselbe Archiv f. Wechselr. IX, S. 145 ff.

Südamerika.

In Buenos Ayres ist im Oct. 1859 ein neues Handelsgesetzbuch publicirt worden, welches unter Benutzung des Code de commerce und des deutschen Handelsrechts gearbeitet sein soll.

Ausländisches Wechselrecht.

Unter dem Titel:
„Allgemeine europäische Wechselpraktik,
mit genauer Berücksichtigung der gegenwärtigen

bestehenden A. D. W. O., nach den Quellen bearbeitet von J. C. Meissner, 2. vollst. umgearb. u. verb. Aufl., (Leipz. J. E. Schrag's Verl. 1860. XII. u. 179 S. 8.)“

ist eine Umarbeitung der beiden — hier in Eins verschmolzenen — Schriften: „das Wesentliche des Wechselrechts in Deutschland“ (1834) und „allgemeine europäische Wechselpraktik“ (1846) veröffentlicht worden, auf die wir hier vorläufig unter dem Gesichtspunkte, dass hier auch das Wechselrecht der ausserdeutschen Staaten berücksichtigt wird, aufmerksam machen wollen, während eine eingehendere Würdigung desselben vom Standpunkte des deutschen Wechselrechts später in d. J. seines Orts erfolgen wird. Der Verf. ist derselbe, welcher vor ungefähr 25 Jahren den bekannten „Codex des europäischen Wechselrechts“ herausgab.

Internationales Verlagsrecht.

Die Frage: ob der deutsche Verleger des Geisteswerkes eines Ausländers den Schutz der deutschen Gesetzgebung gegen Nachdruck genieße? ist neuerlich in einem concreten Falle von der k. preuss. Staatsanwaltschaft zu Breslau und zu Berlin verneint und es ist sogar diese Verneinung von einem Mitgliede der ersteren, dem k. Gerichtsassessor Fuchs in Breslau in Nr. 156 des Börsenbl. f. d. deutschen Buchhandel v. J. 1860 ausführlich zu begründen versucht worden.

Wir würden dieser seltsamen Ansicht gar nicht gedenken, wenn sie nicht leider von so wesentlicher praktischer Wichtigkeit wäre, indem jedenfalls auf Grund derselben die Zurückweisung von gerichtlichen Denunciationen in jener Richtung erfolgt und sonach eine Correction solcher Irrthümer durch gerichtliche Entscheidung gar nicht möglich ist. Man begreift in der That nicht, wie diese Ansicht — wie a. a. O. geschieht — darauf gestützt werden kann, dass das Recht auf Schutz gegen Nachdruck ein vom Autor abgeleitetes sei, nun aber kein französischer Autor ein Recht auf solchen Schutz in Preussen habe. Es mag ganz dahin gestellt bleiben, ob das erstere richtig sei oder nicht; jedenfalls ist das letztere eine entschiedene Unwahrheit. In welchem Gesetze wäre auch nur der entfernteste Hinweis darauf, dass der Autor einem deutschen Bundesstaate angehören müsse?! Der bundesrechtliche Schutz gegen Nachdruck ist ja nur darauf beschränkt, dass die Publication innerhalb des Bundesgebietes erfolgt sei. Wenn aber, wie in §. 2 des Bundesbeschlusses von 1837 geschieht, das Autorrecht sowohl als dessen Veräusserlichkeit anerkannt ist, so wird doch Niemand daran zweifeln können, dass diess Recht eben an Allen anerkannt ist, die in die Lage kommen, Autoren zu sein, gerade so, wie ein Gesetz,

welches von einem Kaufe oder einem Miethvertrag ohne Beschränkung spricht, von allen gilt, die einen solchen abschliessen! Eine ganz andere, mit der vorliegenden nicht zu verwechselnde Frage würde die sein, ob die Gültigkeit des in Rede stehenden Verlagsvertrags, wenn er im Auslande abgeschlossen wäre, nach ausländischem oder inländischem Recht zu beurtheilen sei. Hiervon ist jedoch im concreten Falle keineswegs die Rede; ebensowenig gehört hierher die Frage vom sog. getheilten Eigenthume,

welche sich aus ganz andern Grundsätzen beantwortet. Es handelt sich lediglich um die Frage: ob der Verleger eines in Deutschland erschienenen Werks auch dann gegen Nachdruck geschützt werde, wenn er seine Rechte daran von einem nicht-deutschen Autor ableitet? — Uebrigens hat Adv. Volkmann in Leipzig in Nr. 143 des gedachten Börsenblattes diese Frage sehr richtig, wenn auch, wie uns scheint, mit Herbeiziehung mancher nicht hierher gehörigen Punkte, bejahend beantwortet. 2.